

BUCHBESPRECHUNGEN

Wilfried Fiedler / Georg Ress (Hrsg.)

Verfassungsrecht und Völkerrecht - Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck

Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1989, VIII, 1038 S., DM 270,-

Der Staats- und Völkerrechtler Wilhelm Karl Geck (1923 - 1988) hat ein Lebenswerk von bemerkenswerter Breite hinterlassen, das in der vorliegenden Gedächtnisschrift von Hermann Mosler, Georg Ress und Wilfried Fiedler eingehend gewürdigt wird. Dem entspricht das thematische Spektrum dieser Gedächtnisschrift, zu der überwiegend deutsche Autoren beigetragen haben. Im folgenden seien einige der rund 50 Beiträge genannt, die das Arbeitsfeld dieser Zeitschrift in besonderem Maße betreffen.

Eine Studie von Krzysztof Skubiszewski, mittlerweile Außenminister der Republik Polen, behandelt "Regelungen und Erfahrungen" betreffend das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht in mittel- und osteuropäischen Staaten (gemeint: solche, die dem RGW angehören - nur in der Verfassung der DDR sind allgemeine Transformationsbestimmungen anzutreffen, vielfach erfolgen Verweisungen in (unterverfassungsrechtlichem) Gesetzesrecht auf völkerrechtliche Normen, insbesondere in der Wirtschaftsgesetzgebung. Skubiszewski plädiert für die Schaffung staatsrechtlicher Bestimmungen zur Klarstellung des Verhältnisses von nationalem und Völkerrecht, um die Wirkkraft des letzteren gerade auch im Hinblick auf Individualrechte in stärkerem Maße zu sichern; über diesbezügliche rechtswissenschaftliche Vorarbeiten insbesondere in Polen wird berichtet.

Shigeki Miyazaki sucht das gegenwärtige humanitäre Völkerrecht auf dem Boden der Konzeption seines Landsmannes Kotaro Tanaka vom "Weltrecht" zu erfassen. Dieser Begriff wird von demjenigen des rein zwischenstaatlichen "Völkerrechts" abgeschichtet. Miyazaki führt dabei *en passant* in interessanter Weise in die japanische Diskussion zum humanitären Völkerrecht ein.

Albrecht Randelzhofer thematisiert die Konsequenzen der "ideologischen Gespaltenheit der Völkerrechtsgesellschaft" für die völkerrechtliche Kriegsverhütung, dabei gleichfalls die Frage nach rechtlichen Strukturen aufwerfend, die geeignet sein könnten, rein zwischenstaatliche Rechtsbeziehungen zu transzendieren: Erst deutlich gesteigerte Integrationsbereitschaft der Staaten sichert die Effizienz von auf Kriegsverhütung zielenden Abreden. Randelzhofer, der dies früher im Blick auf die Grenzen des Konzepts vom "Peaceful Change" herausgearbeitet hatte (s. die Beiträge in den Festschriften für Karl Carstens, 1984, und Wolfgang Zeidler, 1987), erörtert im einzelnen die Chancen völkerrechtlicher Kriegsverhütung im Rahmen einer von divergenten Vorstellungen über Gerechtigkeit im Grundsätzlichen geprägten Staatengemeinschaft und sucht nach völkerrechtlich strukturierbaren Wegen zur Entwicklung international breit konsentierbarer Wertvorstellungen. Kriegsver-

hütung muß zwar auf "negativen Frieden" i.S. der Abwesenheit von Krieg zielen, kann sich darin aber, wie der Autor eindrucksvoll begründet, nicht erschöpfen: Die Weltgesellschaft bedarf gesteigerter Übereinstimmung über gerechte Verhältnisse auch im Innern, um auf Dauer Frieden zu sichern.

Das führt hin zu Fragen der Menschenrechtskonzeption und des Menschenrechtsschutzes. In dem Beitrag von Antonio Truyol y Serra wird die Fundierung der Menschenrechte im Werk (insbesondere) spanischer Philosophen und Rechtstheoretiker informativ skizziert und die Reaktion der innerstaatlichen spanischen Rechtsentwicklung auf die Ausweitung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes dargestellt. Auch Truyol y Serra gelangt zum Plädoyer für die Betrachtung der Weltgesellschaft *sub specie totius orbis*.

Weitere Beiträge der Gedächtnisschrift betreffen das ausländische Staatsrecht. Peter Badura beschreibt die Ausprägungen, die das rechtsstaatliche Prinzip der Gesetzmäßigkeit im japanischen Verfassungsrecht gefunden hat, dies auch unter Hinweis auf die in der deutschen rechtspolitischen Diskussion seit einiger Zeit besonderes Interesse findende Erscheinung sog. informalen, auf Einigung außerhalb rechtlicher Formen zielenden Verwaltungshandelns. Jürgen Domes untersucht Demokratisierungschancen in der Volksrepublik China und in Taiwan - skeptisch im ersten, verhalten optimistisch im zweiten Falle. Reinhard Zimmermann schließlich schildert "Gegenwartsprobleme der Juristenausbildung in Südafrika" - eine facettenreiche, ins Detail gehende Studie, die zunächst Institutionen, Ausbildungsgänge und -ziele der südafrikanischen Juristenausbildung anschaulich aufzeichnet. Bei solchem Bericht läßt es Zimmermann jedoch nicht bewenden, bilanziert ganz offensichtlich - und in durchaus persönlichem Stil - die von ihm in Kapstadt als Rechtslehrer verbrachten Jahre. So entsteht ein eindrucksvolles Bild der Beeinträchtigungen (auch) akademischer Freiheit unter südafrikanischen Gegenwartsbedingungen. Wie im Dialog mit sich selbst wirft Zimmermann die Frage nach der Verantwortung des Rechtslehrers in Südafrika, allgemeiner: nach der "Verstrickung" (S. 1020) in das System auf - dies nun eine Frage, die über das Thema Südafrika weit hinausführt.

Die Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck reiht sich ein in die Tradition der "großen" Festschriften für deutsche Staats- und Völkerrechtler, wie sie gerade in den letzten Jahren wieder vermehrt erschienen sind; sie setzt dem verstorbenen Saarbrücker Gelehrten ein würdiges Denkmal.

Philip Kunig